

- Ratsmitglieder + NR ASSIABG, ORNK
- BM, 1, 2, 3, 10, 40, 65
- 2140 z. w. v.

Ortsrat Neukloster – Dringlichkeitsantrag SPD / CDU

HANSESTADT BUXTEHUDE	
23. April 2026	
Fachbereich / Fachgruppe	BM 11
..... € Brfm. / Scheck	

DRINGLICHKEITSNTRAG

gemäß §6 der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Buxtehude

Fraktionen SPD und CDU im Ortsrat Neukloster

Einhaltung des Eingemeindungsvertrages von 1972, der Kommunalen Gesamtstrategie Buxtehude 2035 sowie der rechtlichen, wirtschaftlichen und klimapolitischen Schutzpflichten gegenüber der Ortschaft Neukloster

Antragsteller: Fraktion SPD und Fraktion CDU im Ortsrat Neukloster

Gremium: Ortsrat Neukloster

An: Die Bürgermeisterin der Hansestadt Buxtehude sowie den Rat der Hansestadt Buxtehude

Rechtsgrundlage: §§ 7, 12, 18 Eingemeindungsvertrag vom 14. Juni 1972 (i. d. F. vom 30.12.2009); §§ 94, 110 NKomVG; § 4 Abs. 1 und 2, § 6 SchOrgVO Nds.; § 106 NSchG; Kommunale Gesamtstrategie Buxtehude 2035

Gegenstand: Auswertung der am 16.04.2026 und am 29.04.2026 vorgestellten Masterplan-Folien (39. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Grundstücksmanagement gemeinsam mit der 22. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Sport sowie 28. Sitzung des Ortsrates der Ortschaft Neukloster); kritische Würdigung der dort vorgenommenen planerischen Zusammenfassung der beiden eigenständigen Grundschulen Neukloster und Hedendorf unter der Sammelbezeichnung „Hedendorf/Neukloster“; Zurückweisung der Verlagerung des Schulbetriebs nach Hedendorf und der Einstufung der Neuklosteraner Kinder als „Buskinder“; Forderung nach Fortführung der Grundschule Neukloster als eigenständige Schule am Standort Neukloster.

Bezug

„Masterplan Grundschulen“, fortgeschrieben und vorgestellt im 39. Ausschuss für Bau- und Grundstücksmanagement gemeinsam mit dem 22. Ausschuss für Schulen und Sport der Hansestadt Buxtehude am 16.04.2026 sowie in der 28. Sitzung des Ortsrates der Ortschaft Neukloster am 29.04.2026 (vgl. Ratsinformationssystem). Der Präsentationsfoliensatz des beauftragten Büros Luchterhandt (im Folgenden: „Masterplan-Präsentation“) behandelt die beiden eigenständigen Grundschulen Neukloster und Hedendorf – entgegen der schulorganisatorischen und vertraglichen Wirklichkeit – auf den Folien „Szenario Zügigkeiten“, „10 Projekte“ (S. 52/57) und im standortbezogenen Datenblatt unter der Sammelbezeichnung „Hedendorf/Neukloster“. Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich eine Volumenstudie für 2 Züge ausschließlich auf dem Bestandsgrundstück Hedendorf mit einer pädagogischen Fläche von lediglich 1.628 m²; die Kinder aus Neukloster werden auf der Folie „Szenario Zügigkeiten“ ausdrücklich als „Buskinder“ geführt. Ein eigenständiger Projektstandort Neukloster ist auf der Übersichtsfolie „10 Projekte“ nicht mehr vorgesehen; die Folie „Mögliche Timeline“ weist für die Grundschule Neukloster die Phase „ORGANISATORISCHE ZUSAMMENLEGUNG MIT HEDENDORF“ aus.

Die Hansestadt Buxtehude unterhält jedoch zwei rechtlich und organisatorisch getrennte Grundschulen – die Grundschule Neukloster und die Grundschule Hedendorf. Der Fortbestand der Grundschule Neukloster ist eigenständig zu betrachten und zu sichern. Der Bestand der Grundschule Neukloster ist durch § 12 Eingemeindungsvertrag vom 14. Juni 1972 vertraglich garantiert.

Vorangegangene Beratungsstände: ASS/ABG 28.11.2024 SI/2024/4070 (zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Antrags nicht mehr einsehbar im Internet), 16. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Sport vom 13.02.2025 sowie 31. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Grundstücksmanagement gemeinsam mit der 19. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Sport vom 12.06.2025; Ratsbeschlüsse zu Grundsatzbeschluss, Orientierungsrahmen und Szenarien-Entwicklung liegen der Verwaltung intern vor.

I. Beschlussvorschlag

Der Ortsrat Neukloster beschließt, der Bürgermeisterin der Hansestadt Buxtehude sowie dem Rat der Hansestadt Buxtehude folgenden Antrag zu übermitteln:

1. Die Verwaltung der Hansestadt Buxtehude wird aufgefordert, bei sämtlichen schulplanerischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem „Masterplan Grundschulen“ – einschließlich der am 16.04.2026 und am 29.04.2026 vorgestellten fortgeschriebenen Fassung – die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Buxtehude und der Gemeinde Neukloster vom 14. Juni 1972 (nachfolgend: „Eingemeindungsvertrag“) sowie die einschlägigen Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und der Verordnung für die Organisation der allgemein bildenden Schulen (SchOrgVO) vollumfänglich zu beachten.
2. Der Ortsrat stellt fest, dass der Fortbestand der Grundschule Neukloster nach derzeit geltendem Schulrecht tragfähig ist. Eine schulorganisatorische Maßnahme, die den Schulstandort Neukloster aufhebt oder den Schulbetrieb dauerhaft verlagert, würde die vertragliche Bestandsgarantie aus § 12 Abs. 1 Eingemeindungsvertrag derart in ihrem Kern berühren, dass sie im Ergebnis einer Vertragsänderung gleichkäme. Für eine solche Maßnahme ist gemäß § 18 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag die ausdrückliche Zustimmung des Ortsrates Neukloster erforderlich; diese liegt nicht vor.
3. Der Rat der Hansestadt Buxtehude wird aufgefordert, vor jeder Beschlussfassung über schulplanerische Szenarien, die die Ortschaft Neukloster betreffen, das nach § 94 Abs. 1 NKomVG und § 7 Abs. 1 lit. d Eingemeindungsvertrag zwingende Anhörungsrecht des Ortsrates Neukloster zu gewährleisten und die Stellungnahme des Ortsrates nachweislich in die Abwägung einzubeziehen. Eine unterbliebene oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung führt zur formellen Rechtswidrigkeit des darauf folgenden Ratsbeschlusses.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert, die Umsetzung der Kommunalen Gesamtstrategie Buxtehude 2035 – insbesondere die Leitbildaussage zum Themenbereich E („Netto-Null“) sowie die Strategischen Ziele B5 (Entwicklungsperspektiven für alle Ortschaften), F1 (Infrastruktur für Lern- und Lebensorte in allen Lebensphasen), E1

(Emissionssenkung) und E2 (klimafreundliche Nahmobilität) – auch auf die Ortschaft Neukloster anzuwenden. Eine Abweichung von diesen ratseigenen Maßstäben im Einzelfall ist zulässig, bedarf jedoch einer nachvollziehbaren und schriftlich niedergelegten Begründung.

5. Die Verwaltung wird aufgefordert, dem Ortsrat vor jeder weiteren Befassung der Fachausschüsse und des Rates eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG vorzulegen, welche die Folgekosten einer Schulzusammenlegung den Unterhaltungskosten des Standortes Neukloster detailliert gegenüberstellt. Die Berechnung hat insbesondere zu enthalten: (a) die jährlichen laufenden Mehrkosten für zusätzliche Schulbusfahrten über die gesamte prognostizierte Nutzungsdauer; (b) die einmaligen Investitionskosten (z. B. zusätzliche emissionsarme Busse im Sinne von Leitbild E1 der Gesamtstrategie, Haltestellen- und Wendeanlagen, ggf. Betriebshoferweiterung); (c) eine Gegenüberstellung mit den behaupteten Einsparungen am Standort Neukloster einschließlich des Kapitalwertes bereits getätigter Investitionen; sowie (d) eine vollständige CO₂-Bilanz aller Szenarien, die sowohl den zusätzlichen Schülerverkehr als auch die graue Energie eines etwaigen Ersatz- bzw. Erweiterungsneubaus sowie die Betriebsenergie der verglichenen Standortkonfigurationen berücksichtigt.
6. Die Verwaltung wird aufgefordert, dem Ortsrat einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der darlegt, wie die am 16.04.2026 und am 29.04.2026 vorgestellten Planungsergebnisse mit den vertraglichen, gesetzlichen, wirtschaftlichen und klimapolitischen Verpflichtungen gegenüber der Ortschaft Neukloster in Einklang stehen. Dieser Bericht ist vor einer weiteren Befassung der Fachausschüsse und des Rates vorzulegen.
7. Die Verwaltung wird aufgefordert, die in der Masterplan-Präsentation vom 16.04.2026 und vom 29.04.2026 vorgenommene planerische Zusammenfassung der beiden eigenständigen Grundschulen Neukloster und Hedendorf unter der Sammelbezeichnung „Hedendorf/Neukloster“ aufzuheben. Beide Schulen sind getrennt voneinander zu planen. Die Grundschule Neukloster ist als eigenständige Schule am Standort Neukloster fortzuschreiben; die für sie vorzusehenden pädagogischen Flächen sind am bestehenden Schulgrundstück in Neukloster zu planen. Die Einstufung der Schülerinnen und Schüler aus Neukloster als „Buskinder“ ist ersatzlos aus der Planung und aus allen folgenden Planungen zu streichen. Das in Ziffer II.5 dieses Antrags skizzierte Szenario „Erhalt mit waldpädagogischem Profil“ ist als gleichwertige Option mit einem eigenen, belastbaren Kostenrahmen in die Szenarienbetrachtung aufzunehmen – vergleichbar den bereits im Masterplan ausgewiesenen Kostenrahmen anderer Standorte (34 Mio. € Rotkäppchenweg, 56 Mio. € Altkloster, 50 Mio. € Stieglitzweg, 32 Mio. € Neugründung; Quelle: Präsentation „Masterplan Grundschulen“).

II. Sachverhalt und Begründung

1. Der Eingemeindungsvertrag von 1972 – eine vertragliche Bestandsgarantie im Lichte des geltenden Schulrechts

Mit Wirkung zum Inkrafttreten des entsprechenden Landesgesetzes wurde die Gemeinde Neukloster gemäß § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 14. Juni 1972 in die Stadt Buxtehude eingegliedert. Der Vertrag – zuletzt geändert am 30.12.2009 – ist kein historisches Dokument, sondern geltendes kommunalrechtliches Fundament der Ortschaft Neukloster. Als öffentlich-rechtlicher Vertrag entfaltet er unmittelbare Rechtswirkungen. Die Änderung vom 30.12.2009 hat § 12 des Vertrages inhaltlich unberührt gelassen; die dort enthaltene Bestandsgarantie gilt unverändert fort.

§ 12 Abs. 1 Eingemeindungsvertrag lautet:

„Die Ortschaft Neukloster bleibt Standort einer Grundschule, soweit und solange geltendes Recht dem nicht entgegensteht. Die Stadt Buxtehude wird diese Grundschule im Rahmen der Schulkonzeption des Landes Niedersachsen ausbauen, und zwar einschließlich vorgeschriebener Turnhalle.“

Diese Bestimmung ist eine echte vertragliche Bestandsgarantie für den Grundschulstandort Neukloster. Die Ausnahmeklausel „soweit und solange geltendes Recht dem nicht entgegensteht“ greift nach ihrem Wortlaut und Sinn nur dann, wenn zwingende Vorgaben des Landesrechts – insbesondere des Niedersächsischen Schulgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen – die Fortführung einer Grundschule in Neukloster ausschließen. Eine bloße kommunale Zweckmäßigkeitserwägung genügt hierfür nicht.

Geltendes Schulrecht steht der Fortführung gerade nicht entgegen

Maßgeblich ist die Verordnung für die Organisation der allgemein bildenden Schulen (SchOrgVO) des Landes Niedersachsen. § 4 Abs. 1 SchOrgVO legt für die Schulform Grundschule die Mindestzügigkeit auf einen Zug und die Höchstzügigkeit auf vier Züge fest; als Berechnungsgrundlage bestimmt § 4 Abs. 3 SchOrgVO eine Schülerzahl von 24 je Zug. Darüber hinaus enthält die Verordnung zwei ausdrückliche Schutzregelungen zugunsten wohnortnaher Grundschulen:

- **§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Spalte 4 SchOrgVO:** „Eine Schule, die nicht einzügig geführt werden kann, darf fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden.“
- **§ 4 Abs. 2 SchOrgVO:** „Die Mindestzügigkeit von Schulen darf auch unterschritten werden, wenn es die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes erfordert und eine andere Schule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist.“

Die selbst in der negativsten Schülerzahlprognose des Masterplans ausgewiesene Schülerzahl von 73,1 Schülerinnen und Schülern für die Grundschule Neukloster (Quelle: Präsentation „Masterplan Grundschulen“, Büro Luchterhandt) ergibt rechnerisch einen durchschnittlichen Jahrgang von rund 18 Kindern. Dieser Wert liegt unterhalb der

Klassenhöchstfrequenz und ermöglicht ohne Weiteres die Bildung je einer Klasse pro Schuljahrgang. Die Grundschule Neukloster ist damit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchOrgVO einzügig tragfähig. Selbst wenn die Schülerzahlen in einzelnen Jahrgängen vorübergehend darunter liegen sollten, greifen die zitierten Ausnahmeregelungen in Spalte 4 und in § 4 Abs. 2 SchOrgVO, die gerade den Erhalt wohnortnaher Grundschulen sichern sollen. Nach § 6 SchOrgVO hat der Schulträger jeder schulorganisatorischen Entscheidung eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen – eine solche Prognose muss die genannten Ausnahmeklauseln berücksichtigen und kann daher einen Schließungsbedarf nicht aus bloßen Züigkeitsbetrachtungen herleiten.

Im Ergebnis: Das geltende Recht steht der Fortführung der Grundschule Neukloster nicht nur nicht entgegen – es schützt sie als wohnortnahe Bildungseinrichtung ausdrücklich. Die Ausnahmeklausel des § 12 Abs. 1 Satz 1 Eingemeindungsvertrag ist damit nicht eröffnet; die Bestandsgarantie gilt uneingeschränkt.

2. Reichweite des Zustimmungserfordernisses nach § 18 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag

§ 18 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag regelt:

„Für die Änderung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages gelten die Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung über die Änderung der Hauptsatzung entsprechend. Dazu ist die Zustimmung des Ortsrates erforderlich.“

Der Ortsrat verkennt nicht, dass eine schulorganisatorische Einzelentscheidung nicht stets automatisch eine Vertragsänderung darstellt. Entscheidend ist jedoch der Gehalt der Maßnahme: Wird der vertraglich garantierte Schulstandort durch eine Planung dauerhaft aufgehoben oder der Schulbetrieb an einen anderen Ort verlagert, so wird § 12 Abs. 1 Eingemeindungsvertrag in seinem Kern beseitigt. Eine solche Maßnahme ist nach ihrem Regelungsgehalt einer Vertragsänderung gleichzusetzen („de-facto-Vertragsänderung“); eine bloß faktische Unterlaufung anerkannter Vertragsrechte ohne Einhaltung des vertraglich vorgesehenen Änderungsverfahrens wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar. Das Zustimmungserfordernis des § 18 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag ist daher auch in diesen Fällen zu beachten. Die Zustimmung des Ortsrates liegt nicht vor.

3. Das zwingende Anhörungsrecht des Ortsrates

Unabhängig von der Frage der Vertragsänderung besteht ein eigenständiges, gesetzliches und vertragliches Anhörungsrecht des Ortsrates. § 7 Abs. 1 lit. d Eingemeindungsvertrag bestimmt, dass der Ortsrat bei der „Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen“ in der Ortschaft zu hören ist. Dieses vertragliche Anhörungsrecht wird durch § 94 Abs. 1 NKomVG gesetzlich flankiert, wonach der zuständige Ortsrat bei wichtigen Fragen, die die Ortschaft betreffen, zwingend anzuhören ist.

Das Anhörungsrecht begründet keine Zustimmungspflicht; der Rat der Hansestadt Buxtehude ist rechtlich befugt, auch abweichend von der Stellungnahme des Ortsrates zu entscheiden. Er muss diese Stellungnahme jedoch zur Kenntnis nehmen, inhaltlich würdigen und in seine Abwägung einstellen; die Würdigung ist aktenkundig zu machen. Eine unterbliebene,

verspätete oder bloß formale Anhörung führt zu einem Verfahrensfehler, der die formelle Rechtswidrigkeit des darauf folgenden Ratsbeschlusses zur Folge haben kann.

4. Die Kommunale Gesamtstrategie Buxtehude 2035 – Selbstbindung des Rates

Die Hansestadt Buxtehude hat sich mit ihrer durch Ratsbeschluss verabschiedeten Kommunalen Gesamtstrategie Buxtehude 2035 zu gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Ortschaften sowie zu ambitionierten Klimazielen verpflichtet. Einschlägig sind insbesondere:

- Leitbildaussage Themenbereich E, Nr. 1: „In der Hansestadt Buxtehude sind die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen auf null reduziert und ein klimaresilienter Stadtumbau schützt vor Schäden und Verlusten.“
- Strategisches Ziel B5: „Die Hansestadt Buxtehude erarbeitet Entwicklungsperspektiven für die Kernstadt sowie für alle Ortschaften.“
- Strategisches Ziel F1: „Die Hansestadt Buxtehude schafft Rahmenbedingungen und eine Infrastruktur für Lern- und Lebensorte, die erfolgreiches Lernen und Lehren in allen Lebensphasen ermöglichen.“
- Strategisches Ziel E1: „Die Hansestadt Buxtehude senkt gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern [...] die Treibhausgas-Emissionen.“
- Strategisches Ziel E2: „Die Hansestadt Buxtehude baut ihre (Nah-)Mobilität klimafreundlich für alle Bevölkerungsgruppen um und fördert den Rad-, Fuß- und Personennahverkehr.“

Die Gesamtstrategie begründet zwar kein subjektiv-öffentliches Recht Dritter, sie entfaltet aber – nach ihrem eigenen Anspruch als „Maßstab für das Verwaltungshandeln und für die Stadtratsbeschlüsse“ – eine Selbstbindungswirkung des Rates. Eine Abweichung im Einzelfall ist rechtlich zulässig; sie ist jedoch nachvollziehbar zu begründen, und die Begründung ist Teil der ordnungsgemäßen Abwägung. Eine Schulplanung, die den strategischen Zielen zuwiderläuft, ohne diesen Widerspruch ausdrücklich zu thematisieren, leidet insoweit an einem Abwägungsdefizit.

5. Konstruktiver Vorschlag: Waldpädagogisches Profil als Standortsicherung

Der Ortsrat Neukloster beschränkt sich nicht auf die Abwehr des Masterplans, sondern unterbreitet einen konstruktiven Entwicklungsvorschlag, der sowohl den Erhalt des Standortes als auch die Bildungsqualität im gesamten Stadtgebiet stärken kann und sich unmittelbar an der Kommunalen Gesamtstrategie Buxtehude 2035 orientiert.

Grundschule Neukloster mit waldpädagogischem Profil

Die Ortschaft Neukloster liegt in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen – ein Merkmal, das im bisherigen Masterplan-Prozess ausschließlich als bauplanungsrechtliche Einschränkung behandelt wurde. Der Ortsrat erkennt darin zugleich ein eigenständiges pädagogisches Potenzial: Die Grundschule Neukloster kann durch eine Kooperation mit den Niedersächsischen Landesforsten (Anstalt öffentlichen Rechts) ein waldpädagogisches

Schulprofil entwickeln und zu einem Alleinstellungsmerkmal im Buxtehuder Bildungsraum ausbauen.

Ein solches Profil würde Neukloster als unverwechselbaren Lernort positionieren, auch Familien aus dem gesamten Stadtgebiet ansprechen und die Schülerzahlbasis in der Ortschaft nachhaltig stabilisieren. Der Ortsrat fordert die Verwaltung auf,

- mit den Niedersächsischen Landesforsten in Verhandlungen über eine schriftliche Absichtserklärung zur langfristigen waldpädagogischen Zusammenarbeit zu treten,
- für dieses Szenario einen eigenen, belastbaren Kostenrahmen zu ermitteln, der den Kostenrahmen der übrigen Standorte im Masterplan entspricht,
- das Szenario „Erhalt mit waldpädagogischem Profil“ als gleichwertige Option neben den bisher verfolgten Szenarien in die Facharbeitsgruppe einzubringen und in die Wirtschaftlichkeits- und CO₂-Bilanzierung nach Ziffer I.5 einzubeziehen.

III. Warum der „Masterplan Grundschulen“ in der vorliegenden Form nicht rechtswirksam werden kann

Die bisher vorliegenden Planungsstände enthalten Szenarien, die die Grundschule Neukloster durch Zusammenlegung mit der Grundschule Hedendorf im Ergebnis aufheben würden. Eine solche Maßnahme kann aus folgenden Gründen nicht rechtswirksam werden:

a) Verstoß gegen § 12 Eingemeindungsvertrag in Verbindung mit § 4 SchOrgVO (Bestandsgarantie)

Der Eingemeindungsvertrag garantiert Neukloster den Verbleib als Grundschulstandort. Die Ausnahmeklausel des § 12 Abs. 1 Satz 1 Eingemeindungsvertrag greift nur dann, wenn zwingendes Landesrecht die Fortführung ausschliesse. Das ist nicht der Fall: § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchOrgVO normiert für Grundschulen eine Mindestzügigkeit von einem Zug, die auf Basis der im Masterplan selbst ausgewiesenen Schülerzahlprognose (73,1 SuS, negativstes Szenario) erreicht wird. Die Schutzregelungen in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Spalte 4 und § 4 Abs. 2 SchOrgVO sichern darüber hinaus ausdrücklich den Erhalt wohnortnaher Grundschulen. Eine schulplanerische Ermessensentscheidung der Hansestadt ist daher kein tauglicher Grund, die vertragliche Bestandsgarantie zu überwinden.

b) Fehlende Zustimmung des Orsrates (§ 18 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag)

Jede Maßnahme, die § 12 Abs. 1 Eingemeindungsvertrag in seinem Kern beseitigt oder faktisch leerlaufen lässt, ist nach ihrem Regelungsgehalt einer Vertragsänderung gleichzusetzen und bedarf nach § 18 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag der ausdrücklichen Zustimmung des Orsrates Neukloster. Der Ortsrat hat eine solche Zustimmung nicht erteilt. Ein Rats- oder Ausschussbeschluss, der § 12 des Vertrages faktisch außer Kraft setzt, ohne diese Zustimmung eingeholt zu haben, wäre formell rechtswidrig und anfechtbar.

c) Verletzung des Anhörungsrechts (§ 94 NKomVG, § 7 Eingemeindungsvertrag)

Die Facharbeitsgruppe, die den Masterplan erarbeitet hat, hat den Ortsrat Neukloster nicht als gleichberechtigtes Gremium einbezogen. Die gesetzlich und vertraglich vorgeschriebene förmliche Anhörung des Orsrates vor Beschlussfassung hat noch nicht stattgefunden; auch

die Fortschreibung vom 16.04.2026 und die Vorstellung am 29.04.2026 ändern daran nichts, solange der Ortsrat nicht ordnungsgemäß angehört und seine Stellungnahme dokumentiert abgewogen wurde. Ein Beschluss des Rates oder der Fachausschüsse ohne diese vorherige Anhörung wäre verfahrensfehlerhaft.

d) Widerspruch zu ratseigenen strategischen Vorgaben (Kommunale Gesamtstrategie 2035)

Die Verlagerung des Schulstandortes nach Hedendorf widerspricht dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in Kernstadt und Ortschaften (B5) und dem Ziel wohnortnaher Bildungsinfrastruktur (F1), das sich aus F1 im Zusammenspiel mit der Leitbildaussage zum Themenbereich E ergibt. Ein schulplanerischer Beschluss, der hierzu im Widerspruch steht, ist zwar rechtlich nicht schon deshalb unzulässig, er muss den Widerspruch jedoch ausdrücklich benennen und begründen, warum die strategischen Ziele im Einzelfall zurücktreten. Eine solche Begründung liegt bislang nicht vor.

e) Historische Reichweite des § 12 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag

§ 12 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag lautet:

„Die Stadt Buxtehude übernimmt für Schüler aus der Ortschaft Neukloster, die in allgemeinbildenden Schulen der Stadt Buxtehude außerhalb der Ortschaft Neukloster beschult werden, die Kosten der Schulbusfahrten in dem Umfang, in dem sie zu Beginn des Jahres 1972 die Gemeinde Neukloster getragen hat.“

Diese Bestimmung regelt die Kostenlast für die Beförderung Neuklosteraner Kinder zu auswärtigen allgemeinbildenden Schulen – historisch in erster Linie zu weiterführenden Schulen außerhalb Neuklosters. Sie setzt die Existenz der in § 12 Abs. 1 garantierten Grundschule am Standort Neukloster voraus und ergänzt sie; sie kann sie nicht ersetzen. Eine Auslegung, die aus § 12 Abs. 3 ein Recht der Stadt ableitet, den Grundschulbetrieb selbst auszulagern und die damit entstehenden Beförderungskosten als von § 12 Abs. 3 „gedeckt“ anzusehen, widerspräche der systematischen Stellung der Vorschrift und der Schutzfunktion von § 12 Abs. 1.

f) Verlust des Bestandsschutzes und raumordnungsrechtliches Waldabstandsgebot

Das Schulgebäude Neukloster liegt nach Kenntnis des Ortsrates in unmittelbarer Nähe zur Waldgrenze und damit möglicherweise innerhalb des raumordnungsrechtlich geforderten Waldabstands, wie er im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Stade als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Die Bindungswirkung derartiger raumordnungsrechtlicher Zielvorgaben ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. zu vergleichbaren Konstellationen OVG Nds., Urt. v. 09.12.2021 – 1 KN 43/20).

Das Gebäude genießt derzeit Bestandsschutz, weil die bei seiner Errichtung genehmigte Nutzung als Schule unverändert fortgeführt wird. Mit Aufgabe des Schulbetriebs erlischt der Bestandsschutz im Umfang der aufgegebenen Nutzung. Eine spätere Umwidmung zu Wohnraum, Büronutzung, Vereinszwecken oder sonstiger baulicher Folgenutzung wäre jeweils genehmigungspflichtig; die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach dann geltendem Recht. Auch bei grundsätzlich möglichen Befreiungen und Ausnahmen (§ 31 BauGB) ist das Risiko erheblich, dass zulässige Folgenutzungen im Hinblick auf den Waldabstand nicht oder

nur in deutlich eingeschränktem Umfang genehmigt werden können – mit der Folge einer spürbaren Entwertung kommunalen Eigentums.

Der Ortsrat fordert die Verwaltung auf, den tatsächlichen Abstand des Schulgebäudes zur nächsten Waldgrenze (nicht: zur Grundstücksgrenze) exakt zu ermitteln, die einschlägigen Zielbestimmungen des RROP des Landkreises Stade unter Angabe der konkreten Kapitel- und Zifferfundstelle zu benennen und die baurechtlichen Konsequenzen eines Bestandsschutzverlustes für denkbare Folgenutzungen vollständig darzulegen.

g) Wirtschaftlichkeitsgebot und bereits getätigte öffentliche Investitionen (§ 110 NKomVG)

§ 110 Abs. 2 NKomVG verpflichtet die Hansestadt Buxtehude, ihre Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam zu führen; der Grundsatz gilt auch für den Umgang mit bereits vorhandenem kommunalem Vermögen und bereits getätigten Investitionen.

Die Hansestadt Buxtehude hat Anfang 2025 erhebliche Mittel in die Sanierung der Lehrschwimmhalle Neukloster investiert (u. a. neue Schwallwasserpumpe, Teile der Lüftungsanlage). Die Stadtwerke Buxtehude haben das Lehrschwimmbecken im August 2025 als neuer Betreiber übernommen, bauliche Anpassungen vorgenommen, die Schließanlage erneuert und neue Verträge mit Schulen und Vereinen abgeschlossen. Das Stadtwerke-Magazin „rundum bux“ (Ausgabe 1/2026, S. 18/19) dokumentiert die enge funktionale Verbindung: Bis zur Übernahme bestand ein direkter baulicher Durchgang von den Schulumkleiden in die Schulbibliothek der Grundschule Neukloster.

Die Schließung des Grundschulstandortes würde den wichtigsten Nutzungsanker des Lehrschwimmbeckens – den Schulschwimmunterricht am Ort – entfallen lassen. Ob und in welchem Umfang Schülerinnen und Schüler anderer Schulen den Unterricht dort fortführen würden, ist derzeit nicht belastbar belegt. In Verbindung mit dem unter Buchstabe f) beschriebenen Risiko der Entwertung des Schulgebäudes entsteht ein substantielles haushaltswirtschaftliches Risiko, das im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 110 NKomVG vollständig zu berücksichtigen ist.

h) Fehlende integrierte Wirtschaftlichkeits- und CO₂-Betrachtung

Eine Schließung oder Zusammenlegung des Grundschulstandortes Neukloster zieht einen dauerhaft erhöhten Schülerbeförderungsaufwand nach sich. Dieser Mehraufwand ist in den bisher vorliegenden Unterlagen des Masterplans weder finanziell noch klimatisch quantifiziert. Damit verstößt die bisherige Vorlage gegen zwei Maßstäbe, die der Rat selbst gesetzt hat.

(1) Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 110 NKomVG. Bei einer strukturellen Umorganisation von dieser Tragweite ist eine belastbare Vollkosten-Gegenüberstellung aller Varianten rechtlich geboten. Zu ermitteln und dem Ortsrat vorzulegen sind insbesondere:

- die jährlichen laufenden Mehrkosten für zusätzlichen Linien- oder Vertragsbusverkehr (Fahrleistung, Personal-, Energie- und Wartungskosten, Versicherung) über die gesamte prognostizierte Nutzungsdauer;
- die einmaligen Investitionskosten (Beschaffung zusätzlicher – nach Möglichkeit emissionsarmer – Busse; Erweiterung von Haltestellen- und Wendeanlagen; ggf. Anpassung des Betriebshofs);

- die nach § 12 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag ohnehin von der Stadt zu tragenden Beförderungskosten, die sich bei einer Verlagerung von einer Ausnahme zum Regelfall entwickeln würden;
- eine vollständige Gegenüberstellung dieser Mehrkosten mit den behaupteten Einsparungen, einschließlich des unter Buchstabe g) dargestellten Risikos der mittelbaren Wertminderung bei Schulgebäude und Lehrschwimmbecken;
- eine Sensitivitätsbetrachtung gegenüber absehbar steigenden Kosten der Schülerbeförderung (Tarifsteigerungen, CO₂-Bepreisung im Verkehrssektor) über den gesamten Zeithorizont der Maßnahme.

(2) Integrierte CO₂-Bilanz. Die Gesamtstrategie verpflichtet die Hansestadt auf Netto-Null bei den Treibhausgasemissionen (Leitbildaussage Themenbereich E) und auf aktive Emissionssenkung (Ziel E1); Ziel E2 macht die Förderung des Rad-, Fuß- und Personennahverkehrs zum Leitbild kommunaler Mobilitätspolitik. Ein wohnortnaher Schulweg – der in Neukloster derzeit für einen relevanten Teil der Kinder zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden kann – ist genau die klimafreundliche Nahmobilität, die die Strategie schützen will.

Um eine faire Bewertung zu ermöglichen, hat die vom Ortsrat geforderte CO₂-Bilanz alle relevanten Posten aufzunehmen und darf nicht einseitig nur den zusätzlichen Schülerverkehr betrachten. Einzubeziehen sind insbesondere:

- die zusätzlichen Fahrleistungen (Bus-Kilometer pro Schuljahr) über die gesamte Nutzungsdauer und die daraus resultierenden CO₂-Äquivalent-Emissionen bei realistischer Annahme des Flottenmixes der nächsten 10 bis 20 Jahre;
- die graue Energie eines etwaigen Ersatz- oder Erweiterungsneubaus in Hedendorf bzw. am Standort Neukloster (Herstellungsemissionen Beton, Stahl, Dämmstoffe);
- die Betriebsemissionen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung) der jeweils verglichenen Standortkonfigurationen – einschließlich des Vorteils bzw. Nachteils mehrerer kleiner gegenüber einem größeren Gebäude;
- eine Gegenüberstellung mit dem aktuellen Zustand (wohnortnaher, überwiegend aktiv mobiler Schulweg);
- die Kompatibilität mit dem Zielpfad der Hansestadt zu Leitbild Themenbereich E (Netto-Null) und E1 (Emissionssenkung).

Solange eine solche integrierte Bilanz nicht vorliegt, ist nicht belegt, dass der Masterplan mit den eigenen wirtschaftlichen und klimapolitischen Maßstäben der Stadt vereinbar ist.

(3) Verknüpfung beider Maßstäbe. Wirtschaftlichkeitsgebot und Klimastrategie wirken hier in dieselbe Richtung: Jede zusätzliche Busfahrt kostet die Stadt Geld und belastet die CO₂-Bilanz. Die absehbare Verschärfung der CO₂-Bepreisung im Verkehrssektor wird beide Dimensionen zunehmend verknüpfen – zusätzlicher Schülerverkehr wird teurer werden. Der Ortsrat fordert daher ausdrücklich, dass die Verwaltung vor jeder weiteren Befassung der Fachausschüsse und des Rates eine integrierte Wirtschaftlichkeits- und CO₂-Berechnung vorlegt, die alle Szenarien des Masterplans – einschließlich des unter Ziffer II.5 vorgeschlagenen Szenarios „Erhalt mit waldpädagogischem Profil“ – gleichwertig abbildet.

i) Planerische Gleichsetzung zweier eigenständiger Grundschulen in der Masterplan-Präsentation

Die am 16.04.2026 und am 29.04.2026 vorgestellte Masterplan-Präsentation bestätigt die unter Buchstaben a) bis h) dargestellten Bedenken und verschärft sie. Sie behandelt die Grundschule Neukloster nicht mehr als eigenständige Schule, sondern löst sie planerisch in einer Sammelbezeichnung „Hedendorf/Neukloster“ auf. Dies lässt sich an mehreren Stellen belegen:

(1) Folie „Szenario Zügigkeiten“. Die Folie führt sechs Grundschulstandorte auf (Rotkäppchenweg, Harburger Str., Hedendorf/Neukl., Neugründung, Am Stieglitzweg, Altkloster). Die Grundschule Neukloster erscheint nicht als eigener Standort, sondern ausschließlich innerhalb der gemeinsamen Kachel „Hedendorf/Neukl.“ (Zügigkeit 2 Züge, pädagogische Fläche 1.628 m²). In derselben Kachel wird unter der Rubrik „Buskinder“ ausdrücklich „Neukloster“ genannt – sowohl im Stand 2025 als auch in der Fortschreibung 2026.

(2) Folie „10 Projekte“. Die Übersichtsfolie listet zehn Projekte an sechs Standorten auf. Neukloster erscheint auch hier nicht als eigenständiger Standort, sondern ist unter „Hedendorf/Neukloster“ mit drei Teilprojekten zusammengefasst (Sanierung Keller, Sanierung Flachdach, Sanierung und Teilneubau Schulgebäude). Ein eigenständiges Projekt am Schulstandort Neukloster ist in dieser Gesamtübersicht nicht mehr dargestellt.

(3) Standortbezogene Volumenstudie. Die Datenblätter zum Standort „Hedendorf/Neukloster“ enthalten eine Volumenstudie ausschließlich auf dem Bestandsgrundstück Hedendorf – für zwei Züge. Für den Schulstandort Neukloster liegt keine auf einen zukünftigen Schulbetrieb ausgerichtete Volumenstudie vor; die dort genannten Maßnahmen (Sanierung Keller, Flachdach, Teilneubau) beziehen sich erkennbar auf ein Szenario, in dem der eigentliche Schulbetrieb perspektivisch nicht mehr in Neukloster stattfindet.

(4) Folie „Mögliche Timeline“. In der Zeitleiste wird für die Zeile „Grundschule Neukloster“ die Phase „ORGANISATORISCHE ZUSAMMENLEGUNG MIT HEDENDORF“ ausgewiesen; spiegelbildlich ist für die Grundschule Hedendorf eine „ORGANISATORISCHE ZUSAMMENLEGUNG MIT NEUKLOSTER“ eingetragen. Eine Zusammenlegung zweier eigenständiger Grundschulen zu einer Schule ist eine schulorganisatorische Maßnahme von höchster Tragweite; sie berührt unmittelbar den vertraglich garantierten Schulstandort Neukloster und ist im Lichte der Ziffern a) bis c) ohne Zustimmung des Ortsrates Neukloster rechtlich nicht durchsetzbar.

(5) Rechtliche Einordnung. Die planerische Zusammenfassung zweier rechtlich und organisatorisch getrennter Grundschulen unter einer einheitlichen Planungsbezeichnung ist keine bloße Darstellungsfrage, sondern hat materielle Folgen: Wer in einer Raumbedarfsplanung 1.628 m² für zwei Züge ausweist, obwohl die Hansestadt zwei Grundschulen betreibt, reduziert die Raumgrundlage der einen Schule auf null. Die Bestandsgarantie aus § 12 Eingemeindungsvertrag sichert Neukloster jedoch nicht einen abstrakten Schulplatz irgendwo, sondern den Standort einer Grundschule in Neukloster.

Dieser Standort kann nicht durch eine Umetikettierung zu einer „Außenstelle“ oder einer „Buskinder-Einzugsgemeinde“ erhalten werden.

(6) Forderung. Der Ortsrat Neukloster fordert die Verwaltung auf, in allen künftigen Fassungen des Masterplans die Grundschule Neukloster konsequent als eigenständige Schule mit eigenen Standort-, Raum- und Kostenbetrachtungen darzustellen, die Sammelbezeichnung „Hedendorf/Neukloster“ aus den Übersichtsfolien zu entfernen und für die Grundschule Neukloster am bestehenden Schulstandort eine eigenständige Volumen- und Kostenstudie vorzulegen, die den Fortbestand der Schule dort abbildet.

IV. Fazit

Der Masterplan Grundschulen kann in den Szenarien, die eine Schließung oder Verlagerung des Schulstandortes Neukloster implizieren, nicht rechtswirksam werden, weil:

- § 12 Abs. 1 Eingemeindungsvertrag den Schulstandort Neukloster garantiert und das geltende Schulrecht – insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 1, Spalte 4 Nr. 1 und Abs. 2 SchOrgVO in Verbindung mit der im Masterplan selbst ausgewiesenen Schülerzahl von 73,1 SuS – die Fortführung nicht nur zulässt, sondern als wohnortnahe Grundschule ausdrücklich schützt;
- eine Maßnahme, die diese Bestandsgarantie in ihrem Kern beseitigt, einer Vertragsänderung gleichkommt und nach § 18 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag der Zustimmung des Orsrates bedarf, die nicht erteilt wurde;
- das Anhörungsrecht des Orsrates nach § 94 NKomVG und § 7 Eingemeindungsvertrag noch nicht erfüllt wurde und eine Beschlussfassung ohne ordnungsgemäße Anhörung verfahrensfehlerhaft wäre;
- die Planungsszenarien der Kommunalen Gesamtstrategie Buxtehude 2035 widersprechen, die der Rat als Maßstab seines Handelns festgelegt hat, ohne dass diese Abweichung bislang ausdrücklich begründet worden wäre;
- mit Aufgabe des Schulbetriebs der Bestandsschutz des Schulgebäudes entfällt und unter Berücksichtigung der raumordnungsrechtlichen Waldabstandsziele eine erhebliche Entwertung kommunalen Eigentums droht;
- eine Schulschließung die wirtschaftliche Grundlage des Lehrschwimmbeckens Neukloster untergrübe und damit getätigte öffentliche Investitionen beeinträchtigen würde, was im Rahmen des § 110 NKomVG zu prüfen und vollständig einzubeziehen ist;
- weder eine belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung der zusätzlich erforderlichen Schülerbeförderung noch eine integrierte CO₂-Bilanz (Schülerverkehr, graue Energie, Betriebsemissionen) vorliegt, obwohl die Kommunale Gesamtstrategie 2035 die Stadt auf Netto-Null und aktive Emissionssenkung verpflichtet; und
- die Masterplan-Präsentation vom 16.04.2026 und vom 29.04.2026 die beiden eigenständigen Grundschulen Neukloster und Hedendorf unter der Sammelbezeichnung „Hedendorf/Neukloster“ planerisch zusammenfasst, die Grundschule Neukloster auf der Folie „10 Projekte“ nicht mehr als eigener Standort erscheint, die Neuklosteraner Kinder als „Buskinder“ eingestuft werden und die Folie „Mögliche Timeline“ für die Grundschule Neukloster die Phase „ORGANISATORISCHE ZUSAMMENLEGUNG MIT HEDENDORF“ vorsieht – eine

schulorganisatorische Maßnahme von höchster Tragweite, die ohne Zustimmung des Orsrates Neukloster rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Die Fraktionen SPD und CDU im Ortsrat Neukloster fordern die Bürgermeisterin und den Rat der Hansestadt Buxtehude nachdrücklich auf, die Planungen entsprechend anzupassen und den Schulstandort Neukloster im Einklang mit den vertraglichen, gesetzlichen, wirtschaftlichen und klimapolitischen Verpflichtungen zu sichern. Der Ortsrat bietet hierzu ausdrücklich die konstruktive Mitarbeit an – insbesondere zur Entwicklung des waldpädagogischen Profils nach Ziffer II.5. Bleibt eine Einbindung aus und werden vertragliche, gesetzliche oder strategische Verpflichtungen missachtet, behält sich der Ortsrat vor, die Kommunalaufsicht des Landkreises Stade einzuschalten und rechtliche Schritte zu prüfen.

Neukloster, den _____.____.2026

Vorsitzende/r Fraktion SPD

Vorsitzende/r Fraktion CDU

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister der Ortschaft Neukloster

Anlagen (verwaltungsintern vorhanden)

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Buxtehude und der Gemeinde Neukloster vom 14. Juni 1972 (zuletzt geändert 30.12.2009)
- Kommunale Gesamtstrategie Buxtehude 2035
- Masterplan-Präsentation Büro Luchterhandt, Stand 16.04.2026 und 29.04.2026

V. Quellenverzeichnis

Das nachfolgende Verzeichnis listet alle in diesem Antrag zitierten Rechtsgrundlagen, Dokumente, Ratsunterlagen, Urteile und sonstigen Quellen auf. Die Reihenfolge folgt der Nennung im Text.

1. Rechtsgrundlagen und Verträge

- **Gebietsänderungsvertrag Neukloster:** Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Buxtehude und der Gemeinde Neukloster vom 14. Juni 1972, zuletzt geändert am 30.12.2009.
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** in der derzeit geltenden Fassung; einschlägig insbesondere § 110 (Haushaltsgrundsätze – Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und § 94 (Mitwirkungsrechte des Orsrates oder des Stadtbezirksrates).
- **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)** in der derzeit geltenden Fassung; einschlägig insbesondere § 106 (Schulträger, schulorganisatorische Maßnahmen).
- **Verordnung für die Organisation der allgemein bildenden Schulen (SchOrgVO)** in der derzeit geltenden Fassung (VORIS 22410); einschlägig insbesondere § 4

(Größe der Schulen) und § 6 (Nachhaltigkeit schulorganisatorischer Entscheidungen, 10-Jahres-Prognose).

- **Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ortsräte der Hansestadt Buxtehude:** Ortsrecht 1-02, Fassung vom 31.03.2022, in Kraft getreten am 01.04.2022.
- **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Stade** in der derzeit geltenden Fassung; einschlägig ist die Zielbestimmung zum Mindestabstand zwischen Siedlungsflächen und Waldrand.
- **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** in der jeweils geltenden Fassung; inhaltlich deckungsgleiche raumordnungsrechtliche Vorgaben zum Schutz von Wald und Waldrandzonen.

2. Urteile und Rechtsprechung

- **OVG Niedersachsen, Urt. v. 09.12.2021 – 1 KN 43/20:** Bindungswirkung raumordnungsrechtlicher Abstandsziele zu Wald und Waldrändern in der Bauleitplanung.

3. Strategische und planerische Dokumente der Hansestadt Buxtehude

- **Kommunale Gesamtstrategie Buxtehude 2035,** Stabsstelle Nachhaltige Entwicklung der Hansestadt Buxtehude, Bahnhofstr. 7, 21614 Buxtehude; verabschiedet durch Ratsbeschluss; zitiert werden die Leitbildaussage Themenbereich E, Nr. 1 sowie die Strategischen Ziele B5, E1, E2 und F1. – <https://www.buxtehude.de/stadt-verwaltung/buxtehude-2035/kommunale-gesamtstrategie/>
- **Masterplan Grundschulen – Beratungsverlauf:** Beratungen und Beschlüsse im Ausschuss für Schulen und Sport (ASS) sowie im Ausschuss für Bau- und Grundstücksmanagement (ABG) in den Sitzungen vom 28.11.2024, 13.02.2025 und 12.06.2025; Grundsatzbeschluss, Orientierungsrahmen und Szenarien-Entwicklung jeweils durch den Rat der Hansestadt Buxtehude bestätigt.
- **Masterplan Grundschulen – aktueller Stand:** „Präsentation Masterplan Buxtehuder Grundschulen“, Büro Luchterhandt, vorgestellt in der 39. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Grundstücksmanagement gemeinsam mit der 22. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Sport der Hansestadt Buxtehude am 16.04.2026 sowie in der 28. Sitzung des Ortsrates der Ortschaft Neukloster am 29.04.2026. Zitiert werden insbesondere die Folien „Blickwinkel des Masterplans“ (quantitativer, pädagogischer und architektonischer Blick), „Szenario Zügigkeiten“ (Stand 2025 und Stand 2026 mit Einstufung der Kinder aus Neukloster als „Buskinder“ am Standort Hedendorf/Neukl.), „10 Projekte“ (Sammelbezeichnung „Hedendorf/Neukloster“ mit drei Teilprojekten), das Standort-Datenblatt „Hedendorf/Neukloster“ (Volumenstudie auf dem Bestandsgrundstück Hedendorf für 2 Züge gemäß Orientierungsrahmen, Kostenrahmen KG 200–700 inkl. Zeitzuschläge ca. 31 Mio. €), die Folie „Mögliche Timeline“ mit der Phasenangabe „Organisatorische Zusammenlegung mit Hedendorf“ bzw. „mit Neukloster“, der „Vorschlag der Verwaltung“ sowie die negativste

Schülerzahlprognose für die Grundschule Neukloster (73,1 SuS). – <https://www.buxtehude.de/allris4/to010?SILFDNR=1001631>

- **Sitzungsübersicht Ausschuss für Schulen und Sport:** Tagesordnungen und Anlagen zu den jeweiligen Sitzungen im Ratsinformationssystem der Hansestadt Buxtehude.

4. Presse- und Informationsquellen

- **Stadtwerke Buxtehude, Magazin „rundum bux“, Ausgabe 1/2026:** insbesondere S. 18/19 – Beitrag zur Übernahme und Sanierung der Lehrschwimmhalle Neukloster durch die Stadtwerke Buxtehude, funktionale Verbindung zur Grundschule (Durchgang von den Schulumkleiden zur Schulbibliothek), Sanierungsumfang Anfang 2025 (Schwallwasserpumpe, Lüftungsanlage), neue Verträge mit Schulen und Vereinen. – <https://www.stadtwerke-buxtehude.de/>

5. Hinweise zum Quellenstand

Der Antrag zitiert in seiner Argumentation öffentlich zugängliche Rechts- und Ortsrechtsquellen sowie von der Hansestadt Buxtehude selbst beschlossene Strategie- und Planungsdokumente. Die Bezugnahme auf den aktuellen Beratungsstand des Masterplans Grundschulen vom 16.04.2026 und vom 29.04.2026 stützt sich auf die öffentlich einsehbare Sitzungsdocumentation im Ratsinformationssystem (zum Zeitpunkt der Erstellung teilweise infolge laufender Wartungsarbeiten nicht einsehbar). Der Ortsrat behält sich vor, nach vollständiger Auswertung der vorgelegten Präsentation und der zugehörigen Beschlussvorlagen einzelne Argumente zu vertiefen oder zu ergänzen.